

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.03.2011 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.07.2011,
2. die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.05.2012 und
3. die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2013.
4. die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.09.2017.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen und für die gemeindlichen Leistungen auf dem Friedhof sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller für eine Leistung, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag oder dem Auftrag für eine im Gebührentarif genannte gemeindliche Leistung.

- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder mit dem Zeitpunkt der mündlichen Anforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungs- bzw. Überlassungsrechtes oder Änderung der Nutzungsart erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei besonderer Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt werden.
- (2) Die Vorschriften der Gemeinde über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.3.1992 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.05.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2012 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.09.2017 tritt zum 15.10.2017 in Kraft.

Trittau, den 05.04.2011

(Walter Nussel)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Grabplatzgebühr außer Rasengrabstätten

1.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre	950,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, 1- 2 Urnen für 20 Jahre	500,00 Euro
1.3.	Zuschlag für jede weitere Urne	250,00 Euro
1.4.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle, jährlich	36,00 Euro
1.5.	Reservierungsgebühr je Grabstelle, jährlich	30,00 Euro

Mit der Gebühr nach Nr. 1.1. ist die Möglichkeit der zusätzlichen Bestattung einer Urne abgegolten. Die Gebühren nach Nr. 1.4. und 1.5. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 1.4. und 1.5.

2. Grabmal- und Grabeinfassungsgebühr

2.1.	Genehmigung eines liegenden Grabmals (Grabkissenstein/-platte) mit evtl. späterer Entsorgung	25,00 Euro
2.2.	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit regelmäßiger Überprüfung der Standfestigkeit und evtl. späterer Entsorgung	
2.2.1.	für Grabmale stehend bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	60,00 Euro
2.2.2.	Grabmale stehend bis 100 cm Höhe, 110 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	80,00 Euro
2.2.3.	für Grabmale stehend bis 110 cm Höhe und maximal 20 cm Stärke sowie für Findlinge bis ca. 100 kg, die sich ohne besondere technische Hilfsmittel transportieren lassen	100,00 Euro
2.2.4.	für sonstige Grabmale und Findlinge bis maximal 400 kg	150,00 Euro
2.3.	Genehmigung einer Grabeinfassung mit evtl. späterer Entsorgung	
2.3.1.	für verkürzte Einzelgräber	60,00 Euro
2.3.2.	für nicht verkürzte Einzelgräber	100,00 Euro
2.3.3.	Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle	40,00 Euro

3. Gebühr für Rasengrabstätten mit liegendem Stein mit Rasenpflege und manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit

3.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre mit Beseitigung von Absenkschäden	1.890,00 Euro
3.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max. 2 Urnen für 20 Jahre	1.200,00 Euro
3.3.	Verlängerungsgebühr mit Pflege je Grabstelle jährlich	66,00 Euro
3.4.	Reservierungsgebühr je Grabstelle jährlich	30,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 3.3. und Nr. 3.4. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 3.3. und 3.4.

4. Gebühr für Rasengrabstätten mit Plakette am Gemeinschaftsma mit Rasenpflege für die Dauer der Liegezeit

- 4.1. Urnenbestattung für 20 Jahre, hochwertige Namensplakette 1.000,00 Euro

5. Gebühr für anonyme Rasengrabstätten mit Rasenpflege

- 5.1. Grabstätte anonyme Erdbestattung 1.300,00 Euro
5.2. Grabstätte anonyme Urnenbestattung je Urne 390,00 Euro

Die Gebühr nach Nummer 5.1. wird für Verstorbene unter 5 Jahren um 250,- € ermäßigt.

6. Bestattungsgebühren

- 6.1. für eine Erdbestattung
- für Särge über 1,20 m Länge 550,00 Euro
- für Särge bis 1,20 m Länge 350,00 Euro
6.2. für eine Urnenbeisetzung 165,00 Euro

7. Gebühren für Ausgrabungen

- 7.1. für die Ausgrabung eines Sarges 1.500,00 Euro
7.2. für die Ausgrabung einer Urne 450,00 Euro

8. Nutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Trauerfeier oder Bestattung

- 8.1. Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle 200,00 Euro
8.2. Glockenläuten anlässlich einer Bestattung ohne Benutzung der Kapelle 30,00 Euro

9. Sonstige Gebühren

- 9.1. Benutzung der Leichenkammer pauschal 150,00 Euro
9.2. Abräumen und Einebnen der Grabstätte für Gräber außer Rasengräber 100,00 Euro
9.3. Rasenpflege einer Grabstätte mit auf Einheitsmaß reduzierter Pflanzfläche oder bei vorzeitiger Einebnung je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche 30,00 Euro
9.4. Rasenpflege einer Grabstätte mit auf individuelle Wunschform reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche 60,00 Euro
9.5. Hilfe bei der Umgestaltung der Grabstelle während der Nutzungsdauer: Entfernen von Hecken, Bodenausgleich
9.5.1. - für Einzelgrabstellen 45,00 Euro
9.5.2. - Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle 15,00 Euro
9.6. Grabauskleidung für Erdbestattung zur Verfügung stellen 50,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 9.3. und 9.4. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben.